

POSITIONSPAPIER

# Stellungnahme zum Entwurf des neuen Abfallwirtschaftskonzeptes 2020 – 2030

---

*Die IHK Berlin nimmt zu dem vorliegenden Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Planungszeitraum 2020 – 2030, der am 8. März 2019 von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz veröffentlicht wurde, wie folgt Stellung.*

---

## I. Grundsätzliches

Das Land Berlin ist gemäß § 6 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes von Berlin (Krw-/AbfG Bln) verpflichtet, ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) aufzustellen und es regelmäßig fortzuschreiben. Das AWK soll eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung geben und als Planungsinstrument für das Land Berlin dienen. Das Land Berlin kommt mit dem vorgelegten Entwurf seiner Verpflichtung nach.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass das Land sein AWK insbesondere auch unter Berücksichtigung des neuen Schwerpunktes, der Umsetzung der sogenannten „Zero Waste“-Strategie, fortgeschrieben hat. Der damit verbundene verstärkte Ausbau der Abfallvermeidung, der Weg zu mehr Wiederverwendung und zum Recycling ist unter umweltpolitischen und ökologischen Aspekten auch für die Berliner Wirtschaft tragbar. An geeigneter Stelle sollte im AWK auch der Bezug zur Regelung der Entsorgung gefährlicher Abfälle hergestellt werden. Anzumerken ist, dass an diversen Stellen die angestrebten Maßnahmen und deren Umsetzung nicht genügend beschrieben sind, womit sich ein breiter thematischer Interpretationsspielraum ergibt, dessen Folgen für die Wirtschaft noch nicht klar absehbar sind. Die fehlende Konkretisierung kann zudem zu einem Risiko für die Umsetzung des AWK sein. Sollten im Nachgang bei der Realisierung daraus Nachteile und zusätzliche Belastungen für die Berliner Wirtschaft entstehen, ist darauf zu achten, dass die Wirtschaftlichkeit des Gesamtsystems gewährleistet bleibt. Um dem vorzubeugen, beleuchtet die IHK Berlin im Folgenden einzelne Aspekte, bei denen Nachbesserungsbedarf besteht.

## II. Zum Konzept im Einzelnen

Wir beschränken uns hier auf die Abschnitte des AWK-Entwurfs, bei denen wir Änderungsbedarf sehen.

### Zu 4 – Ziele des Landes Berlin zur Abfallvermeidung und -verwertung (S. 11)

Unter der Überschrift „Ziele des Landes Berlin“ weist das AWK auf die Weiterentwicklung der Berliner Wirtschaft zur Ressourcenwirtschaft und die damit verbundenen Elemente der „Zero Waste“-Strategie hin, wie sie in der Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2016 -2021 vereinbart wurden.

Es sollte darauf geachtet werden, dass das Ziel der „Zero Waste“-Strategie stets einheitlich im AWK formuliert wird.

Bei der Einführung eines Mehrwegbechersystems – der Initiierung der „Better World Cup“-Kampagne – haben die IHK Berlin und die Handwerkskammer Berlin wesentliche Unterstützung geleistet, u. a. bei der Erstellung der Inhalte für einen anwenderfreundlichen Hygiene-Leitfaden. Weit über 700 Verkaufsstellen konnten für die freiwillige Kampagne bis heute gewonnen werden. Da die Vermeidung von Einwegprodukten und Verpackungen auch weiterhin als Schwerpunkt des AWK in den Mittelpunkt gerückt wird (vgl. S. 12), wird darauf hingewiesen, dass es – bevor neue Maßnahmen angestrebt werden – der Intensivierung der Gewinnung von Verbrauchern für die bestehende Aktionskampagne bedarf, damit sie weiterhin erfolgreich bleibt.

Um die Maßnahmen des AWK umzusetzen, sollen von der Senatsumweltverwaltung entsprechende Umweltschutzvereinbarungen mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sowie mit relevanten Akteuren der Abfallwirtschaft geschlossen und regelmäßig fortgeschrieben werden (vgl. S. 14). An dieser Stelle fehlen weitere Ausführungen zur Konkretisierung der inhaltlichen Aspekte und der Tragweite der genannten Vereinbarungen. Hier sollte die IHK Berlin im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgabe in der Abfallberatung auf der Grundlage des § 46 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vorab eingebunden werden.

### Zu 5.3.2 – Prognostiziertes Aufkommen bis 2030 (S. 25)

In den Ausführungen des AWK werden im Rahmen des „Zero Waste“-Leitbildes zwei mögliche Szenarien für die Entwicklung der Abfallmengen in Berlin prognostiziert. Dabei berücksichtigt das sogenannte Basis-Szenario die demografische Entwicklung und die spezifischen Effekte folgender abfallwirtschaftlicher Maßnahmen: Vermeidung von Speiseabfällen, die stadtweite Einführung der Pflichtbiotonne, die Getrennterfassung von Küchenabfällen, die Vermeidung von Leichtverpackungen bzw. die Steigerung deren Getrennterfassung, die Wiederverwendung von Gebrauchsgütern sowie den Ausbau der Getrennterfassung von Elektrokleingeräten. Das Basis-Szenario bezieht hierbei die Beteiligungsquote von rund einem Drittel der Einwohner in Berlin ein. Das sogenannte Öko-Szenario

bedient sich der gleichen Maßnahmen, bezieht hier aber eine Beteiligungsquote von bis zu zwei Dritteln der Bevölkerung in Berlin ein.

Es ist anzumerken, dass bereits das Basis-Szenario einen hohen Anspruch an eine Realisierung in Berlin stellt. Zu bedenken ist, dass die angeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Wiederverwertung aktuell noch nicht existent sind. Sie müssen geschaffen und in der Bevölkerung etabliert werden, bevor sie demnach wirken können. Der zeitliche Entstehungsprozess wurde im AWK nicht berücksichtigt. Die intensive und langfristige Abfallberatung wird als grundlegend dafür angesehen, aber nicht weiter konkretisiert. Die Ausführungen sind hier unzureichend. In Tabelle 2 (vgl. S. 29) sind die gewünschten Zielwerte für Basis- und Öko-Szenario erfasst. An dieser Stelle bleibt offen, wie diese differenziert gemessen und der jeweiligen Maßnahme zugeordnet werden können.<sup>1</sup> Die geplanten Werte im Basis-Szenario sind bereits als hoch einzustufen. Für das Erreichen des Öko-Szenarios müssten zusätzlich sehr hohe Anstrengungen unternommen werden.

In Abbildung 11 (vgl. S. 31) wird die Entwicklung des Abfallaufkommens der Siedlungsabfälle für die Folgejahre dargestellt. Hier sollte ergänzt werden, dass durch die angestrebten Maßnahmen insbesondere die Mengen des Biogutes und des Hausmülls durch beide Szenarien verringert werden sollen.

#### **Zu 6.6.1 – Maßnahmen zur Vermeidung und Wiederverwendung (S. 47)**

##### **■ Zu 6.6.1.1 – Vermeidung von Speiseabfällen (S. 47)**

Im vorliegenden Kapitel werden Initiativen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen benannt, die bereits existieren. Es werden dabei u. a. auch Maßnahmen für den Einzelhandel und die Gastronomie erläutert. Dazu gehören freiwillige Vereinbarungen mit Verbänden, die Entwicklung eines zielgruppenfokussierten Beratungsangebotes, Informationen zu vorhandenen Tools, die Vernetzung einzelner Akteure und Unterstützung bei der öffentlichen Darstellung sowie die berlinweite Durchführung von gemeinsamen Aktionen. Hier könnten beispielsweise der Hinweis und die Darstellung des bereits angestrebten Modellversuches in Spandau genannt werden.

##### **■ Zu 6.6.1.2 – Vermeidung von Einweggeschirr und Verpackungen (S. 50)**

Im vorliegenden Kapitel werden Initiativen zur Vermeidung von Einweggeschirr und Verpackungen beschrieben, die bereits existieren. Unter den Maßnahmen wird der Verzicht auf Einweggeschirr bei Veranstaltungen im öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich benannt. Hier sollten die Anforderungen für Akteure – außerhalb von Behörden – näher dargestellt werden. Eine weitere Maßnahme bezieht sich auf den Ausbau von Mehrwegsystemen in der Distribution. Hier sei auf die eingangs formulierte Argumentation verwiesen, dass Projekte zu bestehenden Systemen, wie u. a. der „Better World Cup“-Kampagne zunächst weiter ausgebaut und fortentwickelt werden sollten.

##### **Zu 6.1.2.3 – Elektrokleingeräte (S. 61)**

---

<sup>1</sup> Hier wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen aus Tabelle 2 in Kapitel 6.1 oftmals nicht klar konkretisiert werden. Eine Methodik zum Nachweis und der Messbarkeit fehlt.

Aktuell können Elektroaltgeräte kostenfrei an kommunalen Sammelstellen (Recyclinghöfen) abgegeben werden. Als weiterführende Maßnahmen werden die Auswertung von Marktkontrollen zur Rücknahme über den Handel, Prüfung der Einsetzbarkeit von Hol- und Bringsystemen sowie die Entwicklung und Erprobung eines komfortablen Sammelkonzeptes benannt. Auch die Maßnahmen zur Reparatur und Wiederverwendung von Gebrauchsgütern in Kapitel 6.1.1.3 (vgl. S.52) sind zu begrüßen. Trotz der neuen Maßnahmenideen sollte die Verbringung auf die Recyclinghöfe möglich bleiben. Aus Sicht der IHK Berlin muss diese zusätzliche kostenfreie Möglichkeit beibehalten werden. Da sonst die Gefahr steigt, dass einige Abfallerzeuger ihre Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgen werden. In diesem Zusammenhang begrüßt die IHK Berlin die Zielstellung des AWK in Kapitel 6.1.2.7 (vgl. S. 66), das Recyclinghofkonzept auszubauen, sieht aber beim Ansatz, neue Recyclinghöfe zu öffnen eine hohe Flächenkonkurrenz. Der ohnehin starke Verteilungskampf bei innerstädtischen Flächen sollte hier nicht zulasten der Berliner Wirtschaft gehen.

#### **Zu 6.1.2.5 – Speiseabfälle und Wertstoffe aus Gewerbebetrieben – Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung (S. 63)**

Die novellierte Gewerbeabfallverordnung ist seit dem 1. August 2017 in Kraft. Das Land Berlin sollte die Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung aktiv begleiten. Insbesondere weil die Forderungen für Gewerbetreibende in technischer sowie wirtschaftlicher Sicht bereits schwer umsetzbar sind. Bevor auf die einzelnen Maßnahmen eingegangen wird, ist zunächst die Platzierung des Themas im AWK zu kritisieren. Aus Sicht der IHK Berlin ist die Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung von hoher Bedeutung und sollte in einem gesonderten Kapitel betrachtet werden.

Als eine Maßnahme wird die *Festlegung von Mindestpflichten zur Dokumentation* benannt. Hierbei sollte ergänzt werden, dass diese Mindestpflichten in einem „realisierbaren Umfang“ für die Berliner Wirtschaft dargestellt werden. Die Konsultation der IHK Berlin ist hierbei wünschenswert.

Eine weitere Maßnahme ist die *Kontrolle der beizubringenden Dokumentationsunterlagen*. Grundsätzlich wird ein elektronisches Kontrollsystem begrüßt, sofern es für die Gewerbetreibenden den Nachweis erleichtert und keinen zusätzlichen Mehraufwand im Vergleich zur herkömmlichen Art und Weise verursacht.

Bei der *Erarbeitung von Informationsblättern und webbasierten Informationsangeboten* sollten die landesweit relevanten Multiplikatoren, wie u. a. die IHK Berlin im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgabe auf der Grundlage des § 46 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der Abfallberatung, beteiligt werden.

Unter der Maßnahme *Initiierung von Fachdialogen* sollten die Kammern als wichtige Multiplikatoren zu diesem Thema ergänzt werden.

Die Maßnahme zur *Stärkung des Vollzugs der Gewerbeabfallverordnung* ist zu begrüßen. Im Sinne einer gleichberechtigten Behandlung aller Unternehmen ist auch aus Sicht der IHK Berlin ein effektiver Vollzug sowohl bei den Vorbehandlungsanlagen als auch bei den Abfallerzeugern zu

gewährleisten. Die angekündigten verstärkten Kontrollen mithilfe von Stichproben sollten zu Beginn umgesetzt und später ausgebaut werden.

#### **Zu 6.1.3.1 – Optimierung und Ausbau der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit bis 2030 (S. 68)**

Der Senat und die BSR werden als wesentliche Akteure in Bezug auf die Aufgabe der Abfallberatung und der Öffentlichkeitsarbeit benannt. Vor dem Hintergrund der neuen „Zero Waste“-Strategie, den damit verbunden neu angestrebten Maßnahmen sowie den formulierten Zielwerten des Basis- und des Öko-Szenarios wird mit Sicherheit ein umfangreicher Beratungsbedarf anfallen. Daher fordert die IHK Berlin die Einbindung von privaten Unternehmen und Institutionen in die Abfallberatung. Die BSR sollten sich externen und unabhängigen Wissens für die Umsetzung der „Zero Waste“-Strategie bedienen. Die Auswahl sollte im Wege eines geregelten Vergabeverfahrens erfolgen.

#### **Zu 6.2 – Bauabfälle (S. 71)**

Für das „Zero Waste“-Ziel, aber auch nicht zuletzt durch knapper werdenden Deponieraum (vgl. 13.2 Bauabfälle, S. 126) ist es geboten, die Recyclingquote von Baustoffen zu erhöhen. Hier verfolgt das AWK einige sinnvolle Ansätze. Um Hemmnisse bei der Wiederverwertung abzubauen, sollten aber auch die Grenzwerte von Recyclingmaterialien einer Prüfung unterzogen werden.

##### **Zu 6.2.2.2 – Boden und Steine (S. 79)**

Zur Förderung der Wiederverwendung in Baumaßnahmen (Bodenaushub): Um eine Wiederverwendung möglich zu machen, werden nicht nur Flächen, sondern auch entsprechend genehmigte Anlagen benötigt. Dieser Aspekt könnte detaillierter dargestellt werden.

##### **Zu 6.2.2.3 – Flüssigboden (S. 80)**

Die Frage ob ausgebauter Flüssigboden wiederverwendet, recycled oder verwertet werden kann wird nicht beantwortet. In der Zielstellung „Zero Waste“ ist es nicht sinnvoll Vorschläge zu machen, die einen geschlossene Kreislaufwirtschaft im Sinne der „Zero Waste“-Strategie möglicherweise nicht unterstützen. Hier wäre ein zusätzlicher Absatz wünschenswert.

#### **Zu 7.2.1 – Siedlungsabfälle – Anlagen zur Sortierung von gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen und gemischten Bau- und Abbruchabfällen (S. 103)**

Gemäß Gewerbeabfallverordnung müssen Vorbehandlungsanlagen seit Januar 2019 technische Mindestanforderungen erfüllen und Sortierquoten einhalten. Um den Recyclinganteil zu erhöhen, müssen ggf. Anlagen umgerüstet werden. Betroffene Unternehmen benötigen hierfür angemessene Fristen, um die Anforderungen auch umsetzen zu können und einen sicheren Rahmen, d. h. einen

zielgerichteten Vollzug der Verordnung bei den Gewerbetreibenden, um ihre Investitionen abzusichern.

#### **Zu 13.1 – Siedlungsabfälle (S. 124)**

Das AWK bestätigt, dass die Entsorgungssicherheit in Berlin bis 2030 gewährleistet ist. Es stehen dem Abfallaufkommen bewährte Entsorgungsstrukturen mit ausreichend Verwertungs- und Beseitigungskapazitäten in Berlin und Brandenburg gegenüber. Ein weiterer Kapazitätsaufbau in Müllheizkraftwerken ist somit nicht erforderlich und bei Verfolgung der „Zero Waste“-Strategie auch nicht geboten.